

NACHRICHTEN  
DER NIEDERSÄCHSISCHEN  
VERMESSUNGS- UND  
KATASTERVERWALTUNG

HEFT 4 HANNOVER OKTOBER 1952

113  
802

# NACHRICHTEN DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERMESSUNGS- U. KATASTERVERWALTUNG

Heft Nr. 4

HANNOVER

Oktober 1952

## I N H A L T :

Seite

NIEMANN: Grundstückswertangaben durch die Katasterämter ..	133
NIEMANN: Preisbildung im Grundstücksverkehr .....	136
WEHEBRINK: Katasterplankarte im Ritzverfahren .....	139
KASPEREIT: Vergütungen bei Außenarbeiten .....	143
Schnell-Fotokopiergerät in einem Katasteramt .....	160
Merkkartei .....	161
Prüfungsaufgaben .....	163
Hilfskonto .....	165
Personalnachrichten .....	167
Sport in der NVuKV. ....	173

Die Artikel stellen die Meinung der Verfasser dar, die nicht unbedingt mit der von der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung vertretenen Meinung übereinstimmt.

Einsendungen an Vermessungsamtmann Kaspereit, Hannover, Heinrichstraße 11

# Grundstückswertangaben durch die Katasterämter

Von Regierungsvermessungsrat Niemann, Katasteramt Westerstede

Die Geschäftsanweisung für die Katasterämter in Niedersachsen schreibt durch § 2 (2) 18 "die Erteilung von Gutachten, gutachtlichen Äußerungen und Auskünften über Grundstückswerte" vor.

Es ist ja allgemein bekannt, daß unser heutiges Eigentumskataster aus dem Steuerkataster hervorging. Grundlage des Steuerkatasters war eine Bewertung, und somit darf man wohl die Katasterverwaltung mit zu den ältesten Bewertungsbehörden zählen. Grundlage der Bewertung bildete in früherer Zeit die Orts-, Boden- und Lagekenntnis der Katasterbeamten in Verbindung mit Messungs- und Schätzungsergebnissen und Kaufpreissammlungen. Bei einem normalen Ablauf der technischen, politischen und wirtschaftlichen Entwicklung geht die Kenntnisnahme der Sachbearbeiter im gleichen Zeitgeschehen mit. Außergewöhnliche Ereignisse und Entwicklungen haben jedoch zur Folge, daß die den Bodenwert beeinflussenden Faktoren verschieden stark ansteigen oder fallen, so daß ein Hineinwachsen in die Wertverschiebungen nicht mehr möglich ist. Auf Grund der s.Zt. bevorstehenden Entwicklung bei Durchführung des Vierjahresplanes hielt man es im Jahre 1937 für notwendig, eine Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken einzuführen, so daß der zu zahlende Preis nicht mehr den Wert bestimmte. Die Befugnisse der Preisbildung und Preisüberwachung bei Grundstücken gingen durch das Gesetz zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 29. Oktober 1936 auf die allgemeine Verwaltung über. Die dazu ergangenen Erlasse (s. Grundstücksschätzung von Weil, III. Teil) befassen sich in der Hauptsache mit nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Seit dem 29. Oktober 1936 ist der Katasterverwaltung also die Aufgabe der Preisbildung und Überwachung praktisch abgenommen worden, zumindest von den Baugrundstücken. Es lag für die Katasterämter also kein Grund vor, sich weiter mit Kaufpreissammlungen von Baugrundstücken und deren Bewertung zu befassen. Am 27. Juni 1941 übertrug der Reichsminister der Finanzen die Sammlung der Kauf- und Pachtpreise für landwirtschaftliche Betriebe im ganzen Reichsgebiet den Finanzämtern. Der preußi-

sche Minister der Finanzen ordnete durch Erlaß vom 12. September 1941 an, daß die Sammlung von Kauf- und Pachtpreisen für landwirtschaftliche Betriebe und Stückländereien durch die Katasterämter in Fortfall kam. Damit war den Katasterämtern auch die Basis in Bewertungsfragen land- und forstwirtschaftlichen Bodens genommen worden.

Fast gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Geschäftsanweisung für die Katasterämter ordnete der Niedersächsische Minister des Innern (Erlaß vom 28. Dezember 1948, I/8 Verm - 2017 B - 4386/48) die Durch- bzw. Weiterführung von Kaufpreissammlungen bis auf diejenigen der landwirtschaftlichen Betriebe an. Eine ergänzende Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg vom 17. Juli 1950 (VI f - 3310 A - 2370/50) schreibt vor, daß eine Bereinigung der Kaufpreise vorläufig nicht erfolgt. § 2 (2) 16 der Geschäftsanweisung ist also nur z.T. durchzuführen und es erheben sich damit gleichzeitig die Fragen:

1. Was sollen wir mit Kaufpreisen, die keiner Bereinigung unterzogen werden und
2. sind die Kaufpreise, selbst die bereinigten, überhaupt noch die Hauptbasis für Werte von Baugrundstücken?

Die zweite Frage soll zunächst betrachtet werden. Es wurde bereits oben erwähnt, daß außergewöhnliche Ereignisse und Entwicklungen starke Verschiebungen und Verzerrung in den Bodenwerten mit sich bringen. In einer solchen Zeit lebten wir seit 1936. Nach dem verlorenen Krieg bis heute haben sich diese Schwankungen nicht gebessert sondern verstärkt. Die Zusammendrängung von Menschen auf kleinem Raum, die zerstörten Städte mit den Ruinengrundstücken, die Strukturveränderungen im Wirtschaftsleben durch Demontagen, die Verkehrsverlagerung von der Schiene auf die Straße, die Zonengrenze u.a.m., sowie die sich hieraus ergebenden Folgemaßnahmen unserer gesetzgebenden Versammlungen haben unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf den Wert des Bodens. Wenn wir also Kaufpreise sammeln, dann müssen diese Kaufpreise einer eingehenden Prüfung unterzogen werden; einer Bereinigung nämlich, die sich auf Dinge bezieht, die man früher nicht kannte. Das Ziel muß eine Berechnung und nicht die intuitive Angabe der Bodenwerte sein. Zu dieser Wertberechnung ist es notwendig, daß dem Katasteramt die dazu nötigen Unterlagen zugänglich gemacht und sie einer Auswertung unterzogen werden. Die Unterlagen sollen Kenntnis geben von den zu zahlenden oder bereits erfüllten Anliegerbeiträgen, den Schutträu-

mungslasten, den Bauverbotes und Bausperren, dem Wirtschaftsplan nach dem Wohnsiedlungsgesetz, dem Flächennutzungs- und Durchführungsplan nach dem Aufbaugesetz, den Vorschriften über Stockwerkszahl, den Landschafts- und Naturschutzgebieten innerhalb von Wohngebieten, den Anbauverböten an Verkehrsstraßen mit genauer Festlegung des Beginns und Endes der Ortsdurchfahrten u., a. m. Es ist eine umfassende Kenntnis der rechtlichen Auswirkungen von Gesetzen des Siedlungs- und Aufbauwesens notwendig, und die neuesten Entscheidungen der Gerichte müssen den Sachbearbeitern von Grundstückswertuntersuchungen als Unterlage dienen. Die Kenntnis des Nachbarrechts ist auch für die Bewertung unter Umständen von ausschlaggebender Bedeutung. Ein Kapitel ganz besonderer Schwierigkeit ist der Minderwert durch Bergschäden und die damit im Zusammenhang stehende Auswirkung auf das Wirtschaftsleben ganzer Stadtteile. Bei bebauten Grundstücken spielt eine Hauptrolle die Tatsache, ob das Gebäude der Wohnraumbewirtschaftung unterliegt oder nicht. Weiter ist es notwendig zu wissen, welche Gebäude nicht wesentliche Bestandteile der Grundstücke sind (Baracken, Behelfsheime usw.).

Wie all diese Dinge koordiniert werden und wie man sie am zweckmäßigsten registriert oder kartiert, soll hier nicht besprochen werden.

Die von den Katasterämtern zu sammelnden Kaufpreise selbst können aus diesem Grunde nur ein grober Anhalt sein, der durch Zu- und Abschläge schließlich nicht wiederzuerkennen ist. Die Arbeit der Feststellung von Wertangaben und ihre Katastrierung ist nicht zu unterschätzen, wie dies wohl vielfach geschieht. Wenn den Katasterämtern diese Aufgabe zufallen soll, dann ist sie m. E. nur einwandfrei zu lösen, wenn

1. den Katasterämtern alle oben aufgezählten Unterlagen zur Verfügung gestellt werden und
2. diese Aufgabe nicht nebenbei erledigt werden soll, sondern dazu eine ausreichende Zahl an Hilfskräften zugewiesen wird.

Diese Bedingungen können m. E. wiederum nur erfüllt werden, wenn den Katasterämtern ausdrücklich diese Aufgabe übertragen wird. Dem Bericht über die Diskussions-Tagung zum Entwurf eines Baugesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (Zeitschrift für Vermessungswesen Heft 2, Februar 1951) ist zu entnehmen, daß man vorschlug, die Bodenbewertung einem Vermessungsfachmann mit einem Beirat zu übertragen.

Der Vorschlag dürfte wohl wie auch in anderen Randgebieten unseres Berufs die richtige Lösung sein, womit nicht gesagt werden soll, daß der Zusammensetzung des Beirats aus Sachbearbeitern der Planung und der Preisstellen ohne weiteres zugestimmt werden kann.

Die Beantwortung der oben gestellten ersten Frage kann m.E. nur dahingehend geschehen, daß die Katasterämter die nicht bereinigten Kaufpreissammlungen fortführen, um sie für den Fall der Aufstellung eines Wertkatasters bereitliegen zu haben.

Was die Mitwirkung der Katasterämter bei der Preisbildung und Preisüberwachung betrifft, so kann diese nur verantwortungsvoll und sicher geschehen, wenn ein Wertkataster vorhanden ist. Die Umrechnung der Werte auf das Jahr 1936 unter Berücksichtigung der Preisbildungs- und -überwachungsvorschriften ist m.E. sekundär und verhältnismäßig einfach zu erreichen bei vollständigen Wertkatastern.

## Zur Preisbildung im Grundstücksverkehr

Von Regierungsvermessungsrat Nie mann, Katasteramt Westerstede

Die Praxis und gerichtliche Entscheidungen machen es erforderlich, sich über die Preisbildung bei Erbbaurechten Gedanken zu machen.

Es sei gestattet, einige bekannte Tatsachen ins Gedächtnis zurückzurufen.

I. Die Preisbildung bei Grundstücken unterliegt der Preisüberwachung. (RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 155/37 vom 6. Oktober 1937 und RdErl. vom 16. März 1938, IV/5 - 250 - 1786 in "Grundstücksschätzung" von Weil, Werner Verlag, Düsseldorf - Lohausen 1950). Die Preisüberwachung bei landwirtschaftlichen Pachtgrundstücken ist durch Bundesgesetz vom 25. Juni 1952 aufgehoben worden.

Besonders wird die Preisüberwachung bei Bauland gefordert. (RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 64/41 vom 10. Juni 1941 mit den folgenden Erlassen über die Festsetzung der Richtpreise in "Grundstücksschätzung" von Weil, Werner Verlag,

Düsseldorf - Lohausen 1950.

Eine lockere Handhabung der Preisüberwachung kann bei Baugrundstücken für industrielle Zwecke geschehen (RdErl. des Reichskommissars für die Preisbildung Nr. 155/37 vom 6. Oktober 1937 II Abs. 2 in "Grundstücksschätzung" von Weil, Werner Verlag, Düsseldorf - Lohausen 1950).

- II. Die in der Praxis in der überwiegenden Zahl aller Fälle getätigten Schwarzverkäufe von Grundstücken ändern nichts an der Tatsache, daß die Preisüberwachung nach wie vor besteht. Auch persönliche oder politische Einstellungen und Ansichten befreien den Sachbearbeiter nicht von der bestehenden Anordnung. Nur durch die Gesetzgebung kann eine Änderung herbeigeführt werden. Bisher ist nur eine "Aufstockung" der Grundstückspreise um 25-30% durch den zuständigen Ausschuß im Bundestag in Erwägung gezogen worden.
- III. Verfügungen, die besagen, daß das Verhältnis der heutigen D-Markpreise im allgemeinen zu den B-Markpreisen des Jahres 1936 zu berücksichtigen sei (s. Verfügung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Oldenburg, Preisüberwachungsstelle Nr. P. 1761 vom 8. Juni 1949) und auch Gerichtsurteile, wie insbesondere das Urteil des Amtsgerichts Stolzenau vom 5. Mai 1951 (s. Neue Juristische Wochenschrift, Heft I, 1952, Seite 33)), sind rechtlich nicht haltbar.

Der Grund für die s. Zt. angeordnete und auch heute noch bestehende Preisüberwachung bei Grundstücken ist kurz gesagt folgender:

Allgemein: Die Unvermehrbarkeit und Unbeweglichkeit des Grund und Bodens macht es notwendig, in der Preisbildung den Boden nicht als Sache und damit Handelsware zu betrachten. Die Preisbildung soll nicht dem Verhältnis aus Angebot und Nachfrage entspringen. Solange Angebot und Nachfrage sich wie 1:1 verhalten, ist die Preisbildung normal und bedarf keiner Überwachung.

Insbesondere: Es soll unterbunden werden, daß einerseits der durch keine persönlichen Leistungen beteiligte Eigentümer aus städtebaulichen Entwicklungen Kapital schlägt. Die Belastungen des Wohnungsbaues und der Mieten sollen durch angemessene Bauplatzpreise normal gehalten werden. Andererseits muß eine Möglichkeit bestehen, den Grundstückseigentümer durch städtebauliche und sonstige Maßnahmen vor Wertverlusten zu schützen.

Nach Vergegenwärtigung dieser bekannten Tatsachen kann man sich mit der Feststellung befassen, daß bei dem Abschluß von Erbbauverträgen das Landeskirchenamt Hannover verschiedene evangelische Kirchengebäude veranlaßt hat, an Stelle eines bestimmten Geldbetrages eine Naturalleistung (Roggen) als Erbbauzins zu vereinbaren. Das Landgericht in München hat bei gleichem Sachverhalt über die Möglichkeit der Festlegung von Sachleistungen (Holz und Stahl) als Erbbauzins zu beschließen gehabt, weil das zuständige Grundbuchamt den grundbuchamtlichen Vollzug des Erbbaurechtsvertrages abgelehnt hatte. Das Landgericht hat in seinem Beschluß festgestellt, daß eine derartige Vereinbarung zulässig und der Erbbauzins als Naturalleistung möglich ist. In seiner Begründung behandelt es den Erbbauzins als wiederkehrende Leistung und geht auf die Reallast entsprechend § 1105 BGB ein. Da in dem gegenständlichen Vertrage die Vertragschließenden schuldrechtlich vereinbaren, daß der Grundstückseigentümer berechtigt sein soll, die ihm danach geschuldeten Sachleistungen sich dadurch ersetzen zu lassen, daß ihm hierfür der am Tage der Fälligkeit dieser Leistungen gültige Marktpreis entrichtet wird, setzt sich das Gericht auch mit § 3 des Währungsgesetzes auseinander. Weder das Gericht noch die "Deutsche Notariats-Zeitschrift" (Heft 5, Mai 1952) mit ihrer Anmerkung von Reinecke geht auf die preisrechtlichen Gesichtspunkte ein. Man hat den Eindruck, es sei das Landgericht München bei seinem Beschluß vom 14. März 1952 über die Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vom 8. August 1951 nicht unterrichtet gewesen.

Es steht jedoch fest, daß preisrechtliche Bedenken bei der Festlegung von Naturalleistungen nicht vorhanden sein dürfen; d.h. der z.Zt. des Vertragsabschlusses geltende Preis für die Produkte darf kapitalisiert nur einem Kaufpreis für das Grundstück entsprechen, der den Wert von 1936 nicht übersteigt.

Die Tatsache der Naturalleistung als Erbbauzins widerspricht aber der Herausnahme des Grund und Bodens aus seiner wirtschaftlichen Stabilität. Er wird den Schwankungen im allgemeinen Wirtschaftsleben durch Angebot und Nachfrage unterworfen durch die vertragliche Bindung an eine Sache.

Andere volkswirtschaftliche Erwägungen, die sich aus der hier zu behandelnden Tatsache und der Vorausbestimmung des Erbbauzinses nach Zeit und Höhe für die ganze Erbbauzeit ergeben, sind bodenpreisrechtlich bedeutungslos. Sowohl bei der geldlichen Festlegung des Erbbauzinses als auch bei derjenigen durch Naturalleistungen bleibt die

Stabilität durch städtebauliche Entwicklungen erhalten. Auch die Belastung des Wohnungsbaues und der Mieten sind nicht gefährdet, wenn die Naturalleistung des Erbbauzinses wertgerecht abgeschlossen wurde und das Wirtschaftsleben normal verläuft.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß das Landpachtgesetz mit seinem § 6 auf Erbbaurechte auch landwirtschaftlicher Kleinsiedlungen keine Anwendung findet. Das Erbbaurecht ist zwar praktisch ein Nutzungsrecht an einem fremden Grundstück, es ist jedoch rechtlich wie ein Grundstück selbst zu behandeln, und der Erbbaurechtsvertrag kann daher auch nie Landpachtvertrag sein (§1).

Bei der Sammlung von Kaufpreisen oder besser noch bei der Führung eines Wertkatasters ist es also praktisch möglich, wiederkehrende Naturalleistungen als Erbbauzins zu kapitalisieren und als Vergleichswerte heranzuziehen, wenn die Vereinbarungen beim Vertragsabschluß preisgerecht sind und das Wirtschaftsleben eine gleichbleibende Tendenz zeigt.

## Das Zeichnen der Katasterplankarte im Schichtfolien-Ritzverfahren nach Wieneke

Von Vermessungsinspektor Wehebrink, Regierung Hannover

Während das Schichtfolien-Ritzverfahren bei der Anfertigung der Höhenfolien von Anfang an wesentliche Vorteile bot, konnte diese neue Zeichenmethode für die vielseitige Grundrißzeichnung des Kartenwerks 1:5 000 zunächst nicht mit Vorteil verwandt werden. Die Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung Hannover wendet das Verfahren seit über 2 Jahren bei der Herstellung der Katasterplankarte an. In dieser Zeit der Versuche hat Herr W i e n e k e die Schichtmasse und die Schwärze wesentlich verbessert.

Die zuerst entwickelte wasserlösliche Schicht mußte, um ein Austrocknen zu vermeiden, eingefettet werden. Abgesehen davon, daß das Arbeiten auf einer gefetteten Folie sehr störend ist, hielt diese Schicht leicht kleine Staubkörnchen fest, die Schrammen verursachten.

Beim Einschwärzen wurden diese Schrammen sichtbar. Die violette Farbe der Schicht war für das Arbeiten auf einem Leuchttisch für die Augen unangenehm. Außerdem war die Schwärze zu intensiv, sie schlug beim Einfärben auch an nicht geritzten Stellen durch.

Herr W i e n e k e lieferte dann eine nicht gefettete Schicht in grüner Farbe. Diese war jedoch vermutlich hygroskopisch. Dadurch ergaben sich wieder Durchschläge beim Einfärben, und zwar in Form von unzähligen kleinen Punkten, so daß Retuschearbeiten entstanden, die bei der detaillierten Zeichnung der Katasterplankarte umfangreich waren.

Zur Vermeidung der vorgenannten Mängel brachte Herr W i e n e k e anschließend eine harte Lackschicht heraus, die jedoch zu spröde war, die Striche wurden nicht scharfkantig.

Seit Anfang dieses Jahres liefert Herr W i e n e k e eine blaue Schichtmasse in verschiedenen Härtegraden, die auch für die Zwecke der Katasterplankarte brauchbar ist. Der Härtegrad 7,5 hat sich am besten bewährt. Die Farbe schlägt nicht mehr durch. Die Schicht ist trocken, trotzdem genügend elastisch und bleibt lange Zeit ritzbar. Nachdem auch das Werkzeug, mit dem die Ritzung ausgeführt wird - Ritznadel und Schablone -, entwickelt ist, kann das Schichtfolien-Ritzverfahren zur Herstellung der Grundrißzeichnung des Kartenwerks 1:5 000 empfohlen werden. Gegenüber der Tuschezeichnung hat das Verfahren im wesentlichen folgende Vorteile:

1. Die Zeichnung wird auf Astralon gebracht,
2. die Zeichnung ist deckkräftig, haftet fest und springt nicht ab.

Bei den hohen Kosten, die zur Anfertigung einer Katasterplankarte aufgewandt werden müssen, ist die Verwendung des besten Zeichenträgers höchstes Gebot. Das Astralon ist unzweifelhaft allen anderen Folien vorzuziehen, es ist maßhaltig, wegen seiner Stärke unbegrenzt radierfähig und haltbar. Bis heute hat jedoch die Industrie keine Tusche herausgebracht, die für feinere kartographische Arbeiten auf diesem Material geeignet ist. Die Eggen-Tusche erscheint mir für die Strichführung 0,05 bzw. 0,15 mm zu dickflüssig. Alle übrigen Tuschen haften nicht, decken nicht genügend oder sind wasserlöslich. Diese Mängel zeigen sich im übrigen auch beim Zeichnen auf anderen Folien (Kodak-Klarzell, Ultraphan oder Arkasol), wenn auch nicht in dem Maße wie beim Astralon.

Das Schichtfolien-Ritzverfahren bringt hier eine Wendung. Auch die feinsten Striche sind vollkommen schwarz und deckkräftig, die Zeichnung haftet fest und ist nur durch intensive Rasur zu entfernen. Die vorgeschriebenen Strichstärken können ohne Mühe eingehalten werden. Durch Verwendung von Schablonen werden die Signaturen exakt und schnell gezeichnet.

Nun zur Praxis: Es empfiehlt sich, den Grundriß auf einer Ultra-phanfolie in Blei vorzubereiten. Mit Nadirband befestigt man die vorbereitete Zeichnung unter dem beschichteten Astralon und führt nun auf einem Leuchttisch die Ritzung aus. Wenn ein Leuchttisch nicht zur Verfügung steht, kann behelfsmäßig eine Glasplatte verwandt werden, die zum Zwecke der Lichtstreuung mit Pauspapier überdeckt und von unten durch eine Tischlampe beleuchtet wird. Beim Ritzen ist die Nadel mit leichtem und gleichmäßigem Druck möglichst senkrecht über das Astralon zu führen, es darf nur die Schicht entfernt und nicht das Astralon geritzt werden (besonders bei Strichstärke 1 beachten). Für die Zeichnung der Signaturen (Baum-, Hecken-, Zaun-, Garten- usw. Zeichen) werden Schablonen verwandt.

Auch das Einfärben der Folie muß sorgfältig ausgeführt werden. Die Schwärze enthält ein Lösungsmittel des Astralons. Dadurch quillt das Astralon beim Schwärzen an den geritzten Stellen und verbindet sich hier mit der Farbe. Wird die Farbe zu dick aufgetragen, quillt das Astralon zu stark und die Zeichnung wird zu kräftig. Man nimmt zweckmäßig einen mit Schwärze getränkten Wattebausch, fährt zunächst einmal leicht über das Astralon und läßt diese erste Schwärzung ein bis zwei Minuten trocknen. In derselben Form wiederholt man die Schwärzung und überprüft dann, ob die Farbe an den geritzten Stellen genügend deckt. An lichten Stellen muß nachgefärbt werden.

Um die Zeichnung nach der Schwärzung und vor dem Entschichten auf Vollständigkeit und Deckkraft überprüfen und gegebenenfalls ergänzen zu können, hat Herr W i e n e k e folgenden Arbeitsvorgang eingeschaltet: Die geschwärzte Folie wird mit einem terpingetränkten Lappen abgerieben. Dadurch entfernt man die Schwärze von den nicht geritzten Stellen. Es kann die Zeichnung dann ergänzt und erforderlichenfalls nachgeschwärzt werden.

Für das Entschichten verwendet man Brennspritus oder Natronlauge. Die von Herrn W i e n e k e herausgegebene Gebrauchsanweisung gibt hierüber wie auch über die anderen Arbeitsvorgänge eine ausreichende

Anleitung.

Sämtliches Material (beschichtete Folien, Schichtmasse zum Selbstbeschichten, Astralonschwärze, Schablonen, Ritznadeln usw.) liefert die Firma Dagmar von P u l l, Hannover S 13, Hans Böckler Allee 53.

Die Schriftstempelung erfolgt auf einer Ultraphanfolie und wird im Kopierverfahren auf das Astralon gebracht. Dieser Nachteil muß mit Rücksicht auf die übrigen Vorzüge des Verfahrens in Kauf genommen werden.

Wie erfolgt nun die Laufendhaltung des Astralons?

Nachdem die fortfallende Zeichnung fortgeschabt ist, wird das Astralon an der Fortführungsstelle mit der Schichtmasse Depsor F übergossen. Die Flüssigkeit läßt man etwas hin- und herlaufen und hängt die Folie an einer Wäscheklammer auf. Der Überschuß an Schichtmasse läuft dann ab und die verbleibende Schicht ist in kurzer Zeit trocken und kann geritzt werden. Es wird dann eingeschwärzt, mit Terpentinöl gereinigt und entschichtet.

Abschließend sei noch vermerkt, daß für das Verfahren zweckmäßig nur Zeichner eingesetzt werden, die eine gute Begabung für kartographische Darstellungen besitzen, da umfangreiche Korrekturen im Ritzverfahren schwieriger sind als bei einer Tuschezeichnung.

#### S C H R I F T T U M

**KASPEREIT:** Die Schichtfolien-Ritzung nach Wieneke, ein neues Verfahren zum Zeichnen auf Astralon, "Allgemeine Vermessungsnachrichten", 1951 Nr.1 S.18.

**S.NEUMUTH:** Wieneke-Verfahren zur Kartenherstellung, "Vermessungstechnische Rundschau", 1951 Nr.2 S.33.

**BOSSE:** Die Bedeutung der Zeichen- und Astralonverfahren für die heutige Kartenherstellung, "Zeitschrift für Vermessungswesen", 1952 Nr.5 S.145.

# Die Vergütungen bei Außenarbeiten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Von Vermessungsamtman Kaspereit, Nds. Ministerium des Innern

## VORBEREITUNG

Die Reisekostenvergütungen bei vermessungstechnischen Außenarbeiten waren in den ehem. Ländern Preußen, Braunschweig, Oldenburg und Schaumburg-Lippe sowie bei der ehem. Hauptvermessungsabteilung VII unterschiedlich geregelt. Teils richtete man sich lediglich nach den allgemeinen Reichsbestimmungen, teils hatte man Sonderbestimmungen erlassen, von denen die preußischen die kompliziertesten waren.

Durch die Bildung des Landes Niedersachsen ergab sich die Notwendigkeit, einheitliche Reisekostenbestimmungen für die Niedersächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung herauszugeben. Dies geschah durch den Runderlaß des Niedersächsischen Ministers des Innern vom 31.3.1949 - I/8 Verm - 1131 A - 4706/48. Die Grundlage hierzu bilden der § 13 des Reisekostengesetzes (RKG.) und die Nummern 32 und 33 der Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz (ABzRKG.).

Es wurde zunächst unterschieden zwischen

- a) den Bediensteten, denen ein Amts- oder Dienstbezirk zugewiesen ist (Nr.32 ABzRKG.), also den Bediensteten der Katasterämter, Nebenstellen und Außenstellen, und
- b) den Bediensteten des Landesvermessungsamtes, die im ganzen Land Niedersachsen tätig sind (Nr.33 ABzRKG.).

Für die Bediensteten mit Amtsbezirk wurde die Nr.32 ABzRKG. ohne Änderungen angehalten. Es wurden lediglich einige sich aus der Eigenart des vermessungstechnischen Außendienstes ergebende Bestimmungen hinzugefügt, die sich aber durchweg an bisher bewährte Regelungen hielten.

Für die im Landesvermessungsdienst Tätigen wurden im wesentlichen die durch den ehem. Reichsminister des Innern für die Hauptvermes-

sungsabteilungen getroffenen Regelungen beibehalten, die sich auf Nr.33 ABzRKG. gründen.

Für die Meßgehilfen der Katasterämter usw. wurde die bisher für Preußen geltende besondere Dienstordnung mit einigen Änderungen auf das ganze Land Niedersachsen ausgedehnt.

Inzwischen hat die fortschreitende Entwicklung eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des grundlegenden Runderlasses vom 31.3. 1949 erforderlich gemacht.

Ich habe es im Nachstehenden unternommen, die wichtigsten Bestimmungen über die Reisekosten in der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung übersichtlich zusammenzustellen, um eine Erleichterung für ihre Handhabung in der Praxis zu bieten.

Dabei habe ich den Originaltext nur insoweit geändert, als dies für eine zusammenhängende Darstellung unbedingt nötig war. Die in Klammern gesetzten Großbuchstaben weisen auf den am Schluß angefügten Nachweis der Bestimmungen hin, so daß auf diese in Zweifelsfällen leicht zurückgegriffen werden kann.

## I N H A L T

### 1. BEZIRKSREISEN DER BEAMTEN UND ANGESTELLTEN

11. Amtsbezirk
12. Bezirkstage- und Übernachtungsgelder
13. Örtliche Vermessungsarbeiten am Wohnsitz
14. Beförderung von Meßgeräten, Instrumenten und Vermarktungsmaterial
15. Mitnahme von Personen in beamteneigenen Kraftfahrzeugen

### 2. MESSGEHILFEN DER KATASTERÄMTER, KATASTERAMTSNEBEN- UND -AUSSENSTELLEN

21. Auswärtszulagen und Fahrgelderstattung
22. Reisekostenvergütung

23. Beförderung von Meßgeräten, Instrumenten und Vermarktungsmaterial
24. Lohngrundlagen
25. Dienstzeitzulagen und Treugeld
26. Örtliche Lohnhöhe
27. Erholungsurlaub der nichtständigen Meßgehilfen
28. Beendigung des Dienstverhältnisses der nichtständigen Meßgehilfen

3. FELDVERMESSUNGSARBEITEN DER BEDIENSTETEN DES LANDES-  
VERMESSUNGSAMTES

31. Pauschsätze
32. Pauschvergütung
33. Besondere Entschädigung für Landwegstrecken
34. Wechsel der Unterkunft oder des Arbeitsgebietes, Reisen
35. Beförderung von Geräten usw.
36. Zuschüsse
37. Eintägige Reisen
38. Geltungsbereich

4. AUSSENDIENST DER BEAMTEN IM VORBEREITUNGSDIENST, DER  
VERMESSUNGSTECHNIKER IM AUSBILDUNGSDIENST UND DER  
LEHRLINGE

41. Beamte im Vorbereitungsdienst
42. Vermessungstechnikerlehrlinge
43. Vermessungstechniker im Ausbildungsdienst

5. HAUSHALTSTECHNISCHE HINWEISE

6. NACHWEIS DER BESTIMMUNGEN

## 1. BEZIRKSREISEN DER BEAMTEN UND ANGESTELLTEN

### 11. Amtsbezirk

111. Die Beamten der Katasterämter, Katasteramtsneben- und -außenstellen sind als Beamte mit Amtsbezirk im Sinne des § 13 RKG. anzusehen. Dasselbe gilt entsprechend für die bei diesen Dienststellen beschäftigten Angestellten. (K)
112. Für die Beamten und Angestellten der Neben- und Außenstellen der Katasterämter ist der g a n z e Bezirk des Katasteramts der Amtsbezirk im Sinne der Reisekostenbestimmungen. (K)
113. Werden in einem Katasteramtsbezirk die Dienstgeschäfte eines verhinderten Beamten (Angestellten) durch einen anderen Beamten (Angestellten) wahrgenommen, so gilt für ihn dieser Bezirk als Amtsbezirk. (K)
114. Beamte und Angestellte der Katasterämter, Katasteramtsneben- und -außenstellen erhalten auch für Landesvermessungsarbeiten innerhalb ihres Amtsbezirks die für Bezirksreisen zuständigen Vergütungen.  
Nur für Tage, an denen sie außerhalb ihres Amtsbezirks für Landesvermessungsarbeiten eingesetzt werden, erhalten sie Reisekostenvergütung wie die Bediensteten des Landesvermessungsamtes - vgl. Abschnitt 3 -. (M)
115. Zur Verminderung der Kosten ist es geboten, die bei einem Katasteramt beantragten ö r t l i c h e n Vermessungsarbeiten von dem benachbarten Amt ausführen zu lassen, wenn die Vermessungsbeamten und -angestellten dieses Katasteramts den Vermessungsort mit erheblich geringerem Kosten- und Zeitaufwand erreichen können und die Ausführung der Arbeiten nach Lage der Dienstgeschäfte von dem Nachbarkatasteramt übernommen werden kann. Die Regierungspräsidenten bzw. Präsidenten der Verwaltungsbezirke sind demgemäß gehalten, die erforderlichen Anordnungen selbständig und, sofern das benachbarte Katasteramt in einem anderen Bezirk liegt, in gegenseitigem Einvernehmen zu treffen.  
Die ausführenden Vermessungsbeamten und -angestellten erhalten in diesen Fällen die gleiche Reisekostenvergütung, die sie erhalten würden, wenn die Arbeiten im eigenen Amtsbezirk ausgeführt würden.  
Dies gilt sinngemäß auch für die Neben- und Außenstellen. (Z)
116. Bei Heranziehung von Beamten und Angestellten der Katasterämter, Katasteramtsneben- und -außenstellen zu örtlichen Vermessungsarbeiten in benachbarten Katasteramts- usw. -bezirken sind diese Nachbarbezirke für die genannten Bediensteten als Amtsbezirke im Sinne der Reisekostenbestimmungen anzusehen.  
Soweit im Einzelfall Gründe dafür sprechen, eine Ausnahme von dieser Regelung zu machen, ist dem Niedersächsischen Minister des Innern zu berichten. (DD)

117. In den Fällen, in denen ein Beamter oder Angestellter der Vermessungs- und Katasterverwaltung der Regierung bzw. des Verwaltungspräsidiums Außenarbeiten mit auswärtiger Übernachtung in einem Katasteramtsbezirk ausführt, ohne daß eine Abordnung bzw. Versetzung zu dem betreffenden Katasteramt durchgeführt wird, wird die Reisekostenvergütung wie bei Feldvermessungsarbeiten im Landesvermessungsdienst - Abschnitt 3 - berechnet.

Außenarbeiten im Bezirk des Katasteramts, das seinen Sitz am Ort der Regierung bzw. des Verwaltungspräsidiums hat, werden als Bezirksreisen - Abschnitt 1 - abgerechnet. (AA)

## 12. Bezirkstage- und -übernachtungsgelder

121. Die Beamten und Angestellten der Katasterämter, Katasteramtsneben- und -außenstellen erhalten bei Bezirksreisen Bezirkstage- und -übernachtungsgelder gem. Nr. 32 AB. zu § 13 RKG. (K)

122a. Es beträgt:

a) das Bezirkstagegeld für jeden vollen Kalendertag 0,8 des Tagegeldes nach Nr. 123,

b) das Bezirksübernachtungsgeld 0,8 des Übernachtungsgeldes nach Nr. 123. (B)

122b. Beansprucht eine Bezirksreise keinen vollen Kalendertag, so beträgt das Bezirkstagegeld bei Abwesenheit von

mehr als 6 bis 8 Stunden 0,3	} des Tagegeldes nach Nr. 123
mehr als 8 bis 12 Stunden 0,5	
mehr als 12 Stunden 0,7	

Werden an einem Tage mehrere Bezirksreisen ausgeführt, so wird jede Reise für sich berechnet. (B)

122c. Die Sätze der Nr. 122b werden auch für die Tage des Antritts und der Beendigung einer mehrtägigen Bezirksreise gezahlt. (B)

122d. Erstreckt sich eine bis zu 24 Stunden dauernde Bezirksreise auf 2 Kalendertage und wird ein Übernachten nicht erforderlich, so ist das Bezirkstagegeld so zu berechnen, als wenn die Reise an einem Kalendertag ausgeführt wäre, sofern sich nicht durch eine getrennte Berechnung für die einzelnen Kalendertage eine höhere Vergütung ergibt. (B)

122e. Das Bezirkstagegeld und das Bezirksübernachtungsgeld werden mit 25.v.H. belassen, wenn von Amts wegen unentgeltliche Tagesverpflegung gewährt und Unterkunft gestellt werden. (B)

122f. Das Bezirkstagegeld und das Bezirksübernachtungsgeld sind bei Bezirksreisen ohne Rücksicht auf die Zahl der Reisen zu gewähren. (B)

122g. Fahr- und Nebenkosten (§§ 6,7,8 und 11 RKG.) werden neben dem Bezirkstagegeld erstattet. (B)

123. Es beträgt:

In Stufe	das Tagegeld für jeden vollen Kalendertag	das Übernachtungsgeld
II	12,00 DM	9,50 DM
III	9,50 DM	8,50 DM
IV	8,00 DM	6,50 DM
V	6,50 DM	5,50 DM (BB)

124. Ist ein Beamter oder Angestellter während einer Dienstreise mehr als 21 Tage an demselben Geschäftsort tätig, so sind vom 22. Tage an dieselben Vergütungen zu zahlen, die bei Abordnung zu einer auswärtigen Beschäftigungsstelle vom 8. Tage an zu gewähren sind (Beschäftigungstagegeld), und zwar:

Bis zur Dauer von 3 Monaten

In Stufe	für Verheiratete	für Ledige
II	8,00 DM	4,50 DM
III	7,00 DM	4,00 DM
IV	6,00 DM	3,50 DM
V	5,00 DM	3,00 DM

Vom Beginne des 4. Monats ab:

In Stufe	für Verheiratete in den Ortsklassen		für Ledige in den Ortsklassen	
	S u. A	B - D	S u. A	B - D
I - III	6,00 DM	5,00 DM	3,00 DM	2,50 DM
IV - V	4,50 DM	4,00 DM	2,00 DM	1,00 DM

(S, EE)

125. Bei Bezirksreisen eines Beamten oder Angestellten, der Beschäftigungstagegeld oder Trennungentschädigung erhält, werden  $\frac{2}{3}$  dieser Vergütungen auf die zuständige Reisekostenvergütung für Tage angerechnet, für die volles Bezirkstagegeld gewährt wird. Als volles Bezirkstagegeld ist nur das für einen vollen Kalendertag, also in der Regel zusammen mit einem Bezirksübernachtungsgeld anzusetzende Bezirkstagegeld in Höhe von 0,8 des ordentlichen Tagegeldes anzusehen. (T)
126. Grundsätzlich sind Beginn und Beendigung jedes einzelnen Dienstgeschäfts in der Reisekostenrechnung anzugeben. Abweichend hiervon kann bei Bezirksreisen die Angabe des Beginns des ersten und der Beendigung des letzten Dienstgeschäftes als ausreichend angesehen werden, wenn innerhalb des Amtsbezirks an einem Tage an demselben Geschäftsort mehrere Dienstgeschäfte zu erledigen waren. (N)

13. Örtliche Vermessungsarbeiten am Wohnsitz

131. Beamte und Angestellte erhalten bei Ausführung örtlicher Mes-

sungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen ihres dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes (Wohngemeinde) und deren Nachbarorte folgende Pauschvergütung:

Bei u n t e r b r o c h e n e r Abwesenheit von ihrer Wohnung

- a) von 6 - 8 Stunden = 1 DM
- b) von mehr als 8 Stunden = 2 DM. (K)

132. Versetzte und Abgeordnete, die Trennungsentschädigung oder Beschäftigungstagegeld beziehen, erhalten bei Ausführung örtlicher Messungsarbeiten innerhalb der Gemeindegrenzen des neuen dienstlichen Wohnsitzes oder des Beschäftigungsortes (Wohngemeinde) und deren Nachbarorte 50 v.H. der vorstehenden Sätze.(K)

133. Hierdurch sind allgemein die Zehrkosten abgegolten. (K)

#### 14. Beförderung von Meßgeräten, Instrumenten und Vermarktungsmaterial

141. Für Beförderung der Meßgeräte, geodätischen Instrumente und des zur Vermarktung des Messungsliniennetzes erforderlichen Materials mit dem eigenen Kraftwagen, Kraftrade oder Fahrrad wird eine Pauschvergütung gewährt. Diese beträgt für die Beförderung

- a) der Fluchtstäbe, Meßplatten und Meßbänder sowie des Vermarktungsmaterials bei einer Landwegstrecke
  - bis zu ..... 50 km = 1,-- DM
  - von mehr als ..... 50 km = 1,50 DM,
- b) von Theodoliten, Nivellierinstrumenten und Stativen bei einer Landwegstrecke
  - bis zu ..... 50 km = weitere 0,50 DM
  - von mehr als ..... 50 km = weitere 0,75 DM. (K)

142. Für den Transport von TP-Steinen im eigenen Kraftwagen wird je Stein nebst Platte eine Pauschvergütung von 1 DM gewährt, wenn der Transport der Steine nebst Platten durch ein anderes Beförderungsmittel nicht zweckmäßiger ist und sich nicht billiger stellt. (K)

143. Unter den in der Nr. 141 und 142 erwähnten eigenen Kraftfahrzeugen sind sowohl privateigene als auch beamteneigene Kraftfahrzeuge zu verstehen. (U)

#### 15. Mitnahme von Personen in beamteneigenen Kraftfahrzeugen

151. Für die Mitnahme von Behördenbediensteten zur Ausführung von gebührenpflichtigen Messungssachen erhalten die Besitzer beamteneigener Kraftfahrzeuge für die Person und das Kilometer 0,03 DM. (V)

152. Diese Entschädigung ist nicht in der Reisekostenrechnung des

Kraftfahrzeughalters aufzuführen, sondern in der des mitgenommenen Behördenbediensteten und von diesem an den Kraftfahrzeughalter zu zahlen. (V)

## 2. MESSGEHILFEN DER KATASTERÄMTER, KATASTERANTSNEBEN- UND -AUSSENSTELLEN

### 21. Auswärtszulagen und Fahrgelderstattung

211. Beginnt oder endet die Arbeitszeit des Meßgehilfen an einer Arbeitsstelle, die mindestens 4 km von seiner Wohnung und von der ständigen Dienststelle (nach dem kürzesten der dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege gemessen) entfernt liegt (auswärtige Beschäftigung), so erhält der Meßgehilfe als Entschädigung für den außerhalb der Arbeitszeit zurückzulegenden Hin- und Rückweg je 0,90 DM, womit auch der Mehraufwand an Verpflegung und Kleidung abgegolten ist. Die zwischen der ständigen Dienststelle oder der Wohnung und der Arbeitsstelle liegenden Strecken können auf Eisenbahnen, Straßenbahnen oder Kleinbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sofern die Benutzung der Fahrgelegenheit mit Rücksicht auf die Arbeitszeit möglich ist und der Verkehrssitte entspricht. In diesem Falle sind den Meßgehilfen noch die tatsächlich erwachsenden Fahrkosten nach den Sätzen der niedrigsten Klasse zu erstatten. (F,K)
212. Für Wegstrecken der unter Nr. 211 erwähnten Art, die die Meßgehilfen zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurücklegen, ist eine weitere Entschädigung nicht zu zahlen. Sofern Dienstfahrräder für das Zurücklegen von Wegstrecken der erwähnten Art nicht zur Verfügung stehen, sind die Kosten für das Vorhalten eigener Fahrräder von den Meßgehilfen in diesen Fällen selbst zu tragen. (I)
213. Als Arbeitsstelle gilt die Stelle der auswärtigen Beschäftigung, als ständige Dienststelle das Dienstgebäude der Behörde die den Meßgehilfen beschäftigt (bei Landesvermessungsarbeiten die Unterkunft des Truppführers o.dgl.), und als Arbeitszeit die Zeit der Verrichtung von Dienstgeschäften an der Arbeitsstelle. (F,K)
- 214a. Hat der Meßgehilfe unmittelbar vor dem Antritt der Hinreise oder unmittelbar nach Beendigung der Rückreise Dienstverrichtungen an seiner ständigen Dienststelle vorgenommen, so ist die notwendigerweise auf den Hin- oder Rückweg verwendete Zeit regelmäßig als Arbeitszeit zu bezahlen. Daneben darf die Entschädigung nach Nr. 211 Satz 1 nicht gewährt werden. (F,K)
- 214b. Müssen dabei außerhalb der Wohngemeinde und des Geschäftsortes Wegstrecken von insgesamt mehr als 4 km zurückgelegt werden, so werden für zu Fuß oder mit eigenem Fahrrad zurückgelegte Strecken für 1 km 0,04 DM gewährt.

Die Landwegstrecken für Hin- und Rückweg werden zusammenge-

rechnet und alsdann auf volle Kilometer aufgerundet.

Dies gilt auch bei auswärtigen Dienstgeschäften, die nicht Dienstreisen im Sinne des § 2 des RKG. sind (Dauer der Abwesenheit weniger als 6 Stunden). (A,B,I)

215. Wird während der Zeit der auswärtigen Beschäftigung eine Pause zum Mittagessen eingelegt und besteht keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im eigenen Haushalt oder an der ständigen Dienststelle, so erhält der Meßgehilfe an diesem Tage - ggfs. neben der Entschädigung nach Nr. 211 Satz 1 - eine besondere Entschädigung von 0,60 DM. Die Zeit der Mittagspause darf nicht als Arbeitszeit bezahlt werden. (F,K)
216. Ständigen Meßgehilfen wird bei auswärtiger Beschäftigung mindestens der Lohnbetrag gezahlt, den sie erhalten hätten, wenn sie an dem betreffenden Tage an ihrer ständigen Dienststelle gearbeitet hätten. (F,K)
217. Für Fahrten, die aus dienstlichem Anlaß innerhalb der Arbeitszeit zurückgelegt werden, wird das Fahrgeld erstattet. Bei Benutzung von Monats- oder Wochenkarten sind die Fahrtauslagen nur in der tatsächlich erwachsenden Höhe zu erstatten. (F,K)
218. Bei umfangreichen Messungen sind zur Ersparung von Reisekosten die Meßgehilfen möglichst an Ort und Stelle anzunehmen. (F,K)

## 22. Reisekostenvergütung

221. Erfordert die Auswärtsbeschäftigung eine Übernachtung außerhalb des Wohnortes, so erhalten die Meßgehilfen neben dem Lohn eine Entschädigung, deren Höhe sich bemißt:
- a) Für Verheiratete und Ledige mit eigenem Hausstand auf 6,00 DM
- b) Für Ledige ohne eigenen Hausstand auf 4,50 DM  
(F,K)
222. Die Beträge sind für jeden Arbeitstag zu zahlen, an den sich eine auswärtige Übernachtung anschließt. An Tagen, für die diese Entschädigung gewährt wird, darf die besondere Entschädigung nach Nr. 211 Satz 1 oder Nr. 215 nicht gezahlt werden. Es sind lediglich die wirklich erwachsenden Auslagen an Fahrtkosten für die niedrigste Wagenklasse zu erstatten. (F,K)

## 23. Beförderung von Meßgeräten, Instrumenten und Vermarktungsmaterial

231. Der Abschnitt 14 gilt auch für die Meßgehilfen. (P)
232. Wenn die Meßgeräte usw. von den Meßgehilfen zu Fuß zur Arbeitsstelle transportiert werden, kann die auf den Hin- und Rückweg verwendete Zeit gem. Nr. 214a als Arbeitszeit bezahlt werden. Daneben darf die Entschädigung nach Nr. 211 Satz 1 nicht gewährt werden. (P)

#### 24. Lohngrundlagen

241. Die Meßgehilfen sind in der Lohngruppe B des Lohngruppenverzeichnisses (Anlage 2 zur T0.B) einzureihen. (F,K)
242. Den für den jeweiligen Messungsfall auf bestimmte Zeit angenommenen nichtständigen Meßgehilfen (vorübergehend beschäftigt) kann in den Fällen, in denen die Messungsarbeit ohne ihr Verschulden abgebrochen wurde, eine Lohnvergütung auch für ausgefallene Arbeitsstunden gewährt werden, und zwar insoweit, als nach den getroffenen Vereinbarungen die Meßgehilfen mit einer Lohnzahlung für den betreffenden Tag rechnen konnten und für den Rest des Tages keine anderen Verdienstmöglichkeiten hatten. (F,K)
243. Den Meßgehilfen, die auf unbestimmte Zeit angenommen wurden, ist in einer vollen Lohnwoche Lohn für mindestens 32 Stunden zu zahlen, wenn die örtlichen Arbeiten an mehreren Tagen der Lohnwoche wegen Frostes oder Regens oder aus anderen nicht in der Person des Meßgehilfen liegenden Gründen ausgefallen sind. Die Meßgehilfen sind an solchen Tagen möglichst im Innendienst (mit Botengängen, Aktenheften, Reinigung der Meßgeräte usw.) zu beschäftigen. (F,K)

#### 25. Dienstzeitzulagen und Treugeld

Bei der Feststellung der Dienstzeit der nichtständigen Meßgehilfen sind die einzelnen Zeiten ihrer tage- oder wochenweisen Beschäftigung in der Vermessungs- und Katasterverwaltung ohne Rücksicht auf Unterbrechungen als Dienstzeiten (§ 7 Abs.1 ATO) anzurechnen. (F,K)

#### 26. Örtliche Lohnhöhe

Für die Entlohnung gilt als Dienstort in der Regel der Ort, an dem sich die Dienststelle befindet, die den Meßgehilfen beschäftigt. (F,K)

#### 27. Erholungsurlaub der nichtständigen Meßgehilfen

271. Bei der Feststellung der Dienstzeit und bei der Zählung der Dienstjahre für die Bemessung des Urlaubs gilt das unter Abschnitt 25 Gesagte. (F,K)
272. Bei nichtständigen Meßgehilfen, die nach der Dauer ihrer Gesamtdienstzeit einen Anspruch auf Erholungsurlaub haben, kann, falls der Urlaub nicht bis zum Ende der Beschäftigung genommen werden kann, das Dienstverhältnis um die Dauer des Urlaubs verlängert werden. Die auf die Urlaubszeit entfallenden Lohnbezüge sind bei der Verrechnungsstelle zu buchen, bei der auch die übrigen Lohnbezüge verbucht worden sind (Titel 104b, 305 und 306). (F,K)

28. Beendigung des Dienstverhältnisses der nichtständigen Meßgehilfen

Bei der Feststellung der Dienstzeit für die Bemessung der Kündigungsfristen gilt das unter Abschnitt 25 Gesagte. (F,K)

3. **FELDVERMESSUNGSARBEITEN DER BEDIENSTETEN DES LANDESVERMESSUNGSAMTES**

31. Pauschsätze

311. Für alle Tage ihrer dienstlichen Abwesenheit zu den Feldvermessungsarbeiten erhalten die Beamten des Landesvermessungsamtes an Stelle der verordnungsmäßigen Tage- und Übernachtungsgelder **P a u s c h s ä t z e** nach folgender Regelung:

Tagegeldstufe	Verheiratete und Unverheiratete mit eigenem Hausstand	Unverheiratete ohne eigenen Hausstand
II und aus der Tagegeldstufe III die Beamten der Besoldungsgruppe A 4 b 1	12,60 DM	7,50 DM
III mit Ausnahme der Beamten der Besoldungsgruppe A 4 b 1 sowie IV	11,40 DM	6,60 DM
V	8,50 DM	5,50 DM

(C,K,CC)

312. Bei den Pauschsätzen für Beamte des Landesvermessungsamtes, die außerhalb ihres Wohnsitzes in demselben Geschäftsort länger als 21 Tage wohnen oder zumutbar wohnen können, tritt vom 22. Tage ab eine Kürzung um 20% des Pauschsatzes ein (§ 12 (1) RKG. und Nr. 30 ABzRKG.). § 12 (1) RKG. und Nr. 30 ABzRKG. sind nicht anzuwenden, wenn die Beamten täglich an ihren Wohnort zurückkehren. (S)

313. Neben den Pauschsätzen nach Abschnitt 31 werden Beschäftigungsvergütungen und Trennungentschädigungen nicht gewährt. Wenn in besonderen Fällen die Wohnung am Dienstsitz des Landesvermessungsamtes aus zwingenden Gründen beibehalten werden mußte, so können die hieraus erwachsenden baren Auslagen erstattet werden. Diese Entschädigung ist in gleicher Weise wie die Beschäftigungsvergütungen bzw. Trennungentschädigungen zu buchen. (D)

### 32. Pauschvergütung

321. Für Zurücklegung von Landwegstrecken (s. auch Nr. 331) oder Benutzung von öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln erhalten die Beamten eine P a u s c h v e r g ü t u n g von täglich 1,50 DM. Aus dieser Pauschvergütung sind also die Kosten für die Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zur Erreichung der Arbeitsstellen vom Unterkunftsort (z.B. Eisenbahnen, Kleinbahnen, Kraftpost usw.) zu bestreiten. (C,K)
322. Die Pauschvergütung ist an allen Tagen zuständig, an denen die Pauschsätze nach Abschnitt 31 zu zahlen sind, es sei denn, daß die Sondervorschriften der Nr. 323 und der Nr. 341, letzter Satz, entgegenstehen. (C,E,K)
323. Die Pauschvergütung ist dagegen n i c h t zuständig an Tagen, an denen ein Beförderungsmittel im Sinne der Ausführungsbestimmungen Nr. 24 Abschnitt c - e zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten, und zwar ein gemietetes Fuhrwerk oder gemieteter Kraftwagen, ein eigenes Fuhrwerk oder ein eigener, nicht auf behördliche Veranlassung oder ein im überwiegenden Interesse des Dienstes angeschaffter Kraftwagen mitbenutzt wird, ohne Unterschied, ob die Mitbenutzung an dem betreffenden Tage nur vormittags oder nachmittags erfolgte, oder wenn für diesen Tag aus einem anderen Grunde (z.B. zwei verschiedene Tätigkeiten) Kosten für eine persönliche Beförderung nachgewiesen werden. (C,K)

### 33. Besondere Entschädigung für Landwegstrecken

331. Eine besondere Entschädigung für Landwegstrecken gem. Nr.24a) und b) ABzRKG. ist bei Gewährung einer Pauschvergütung gem. Nr. 321 in keinem Falle zuständig, ohne Rücksicht darauf, ob die Landwegstrecken zu Fuß, mit dem Fahrrad oder Kraftrad zurückgelegt werden. (C,K)
332. Bei Reisen vom Unterkunftsort zur Arbeitsstelle und innerhalb des Arbeitsgebiets dürfen die Kosten für Benutzung der nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel (Droschken, Kraftwagen usw. zur persönlichen Beförderung) nur dann erstattet werden, wenn die regelmäßigen Verkehrsmittel (Eisenbahnen, Kleinbahnen, Kraftpost usw.) aus besonderen Gründen nicht benutzt werden konnten oder solche nicht vorhanden sind. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme ist in diesen Fällen in der Reisekostenrechnung zu begründen. (C,K)

### 34. Wechsel der Unterkunft oder des Arbeitsgebietes, Reisen

341. Bei Reisen von einem Arbeitsgebiet in ein anderes, beim Unterkunftswechsel, bei weiteren Reisen innerhalb des Arbeitsgebietes (z.B. zwecks Lohnzahlungen, Ablotungen, Vorarbeiten zu Signalbauten und zu Kirchengaubauten, Verfestigungen usw.) und bei Reisen nach außerhalb des Arbeitsgebietes (z.B. vom Unterkunfts-

ort zu einer Vermessungsbehörde, zu Forstämtern, Bürgermeistereien usw.) sind neben den Pauschsätzen nach Abschnitt 31 die Fahrkosten für die Beförderungsmittel und etwaige Nebenkosten (z.B. Ausgaben für Gepäckträger, Gepäckaufbewahrung, Paßgebühren usw.) nach dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten zu erstatten. Hierbei sind die für den Reiseweg gegebenen Bestimmungen der Nr. 19 ABzRKG. zu beachten. Die Pauschvergütung von 1,50 DM ist an diesen Tagen auch dann nicht zuständig, wenn noch Arbeiten im Gelände ausgeführt werden. (C,K)

342. Wird eine auswärtige Übernachtung notwendig, so erhält der Beamte neben dem Pauschsatz nach Abschnitt 31 das gesetzmäßige Übernachtungsgeld. (C,K)

### 35. Beförderung von Geräten usw.

Die Ausgaben für notwendige Inanspruchnahme von Fuhrwerken und Kraftwagen zur Beförderung von Geräten, Instrumenten, Vermessungsmaterial usw. werden besonders erstattet. (C,K)

### 36. Zuschüsse

Zuschüsse auf Grund des § 16 RKG. werden nicht gewährt. (C,K)

### 37. Eintägige Reisen

Für Dienstreisen von und nach dem Sitz des Landesvermessungsamtes, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden, finden die vorstehenden Sondervorschriften keine Anwendung. Die vermessungstechnischen Beamten erhalten in diesem Falle die Reisekostenvergütung nach RKG. (C,K)

### 38. Geltungsbereich

381. Die vorstehende Sonderregelung (Abschnitt 3) ist für Dienstreisen der vermessungstechnischen Beamten des Landesvermessungsamtes aus Anlaß von **F e l d v e r m e s s u n g s a r b e i t e n** anzuwenden. (C,K)
382. Sie findet keine Anwendung auf die Beamten der Reisekostenstufe Ib mit Grundgehalt nach der Besoldungsgruppe A 1 a sowie auf den Leiter und die Abteilungsleiter des Landesvermessungsamtes bei Besichtigungsreisen. (C,K)
383. Sie ist auf die vermessungstechnischen Angestellten sinngemäß anzuwenden. (C,K)
- 384a. Für die Lohnempfänger gelten Nr. 211 - 214a, 215 - 218 sinngemäß.

Erfordert die Auswärtsbeschäftigung eine Übernachtung, so erhält der Vermessungsarbeiter an Stelle der Tage- und Übernachtungsgelder Pauschsätze nach Stufe V des Abschnitts 31. (H)

- 384b. Die Pauschalierung der Vergütung für die Zurücklegung von Landwegstrecken und der Kosten für die Benutzung von öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln nach Abschnitt 32 findet auf die Vermessungsarbeiter des Landesvermessungsamtes keine Anwendung. Die Feldvermessungsarbeiter erhalten lediglich die baren Auslagen ersetzt, die ihnen durch die Benutzung der öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittel erwachsen. (H)

4. AUSSENDIENST DER BEAMTEN IM VORBEREITUNGSDIENST,  
DER VERMESSUNGSTECHNIKER IM AUSBILDUNGSDIENST  
UND DER LEHRLINGE

41. Beamte im Vorbereitungsdienst

411. Die Beamten im Vorbereitungsdienst erhalten bei örtlichen Vermessungsarbeiten, an denen sie zu ihrer Ausbildung teilnehmen, Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe V. (R)
412. Wenn diese Beamten im Vorbereitungsdienst jedoch als volle Arbeitskraft die Tätigkeit von Beamten übernehmen (Beschäftigungsauftrag), erhalten sie Reisekostenvergütung nach der Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden. Die Entscheidung darüber, ob die Betreffenden als volle Arbeitskraft anzusprechen sind, trifft der Leiter der Ausbildungsbehörde. (R)
413. Bei Reisen zur Ablegung von Prüfungen und Teilnahme an Unterrichtsstunden gilt Nr. 22 ABzRKG. (R)
414. Im übrigen ist bei diesen Beamten im Vorbereitungsdienst nach Nr. 3 ABzRKG. zu verfahren. (W)
415. Die Bestimmungen des Abschnitts 41 gelten auch für ungeprüfte außerplanmäßige Beamte (K), die sich im Ausbildungsdienst befinden. (R)
416. Denjenigen Regierungsvermessungsreferendaren, die sich verpflichtet haben, ihren Vorbereitungsdienst ohne Unterhaltszuschüsse und unter Verzicht auf Reisekostenvergütung usw. abzuleisten, können die bei örtlichen Vermessungsarbeiten entstehenden Reisekosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel vergütet werden, wenn sie zur Förderung ihrer Ausbildung und im Rahmen ihrer Befugnisse Arbeiten s e l b s t ä n d i g ausführen, die sonst von einer vollen Arbeitskraft erledigt werden müßten. Weitere Aufwendungen können nicht erstattet werden. Beschäftigungsaufträge sollen während der Ausbildung nicht erteilt werden. (Y)
417. Reisekosten- und Feldvermessungskostenrechnungen für Beamte im

Vorbereitungsdienst der Fachrichtung "Kataster" im Ausbildungsabschnitt "Landesvermessungsamt" sind nach Feststellung durch einen Beamten der ausbildenden Dienststelle (Landesvermessungsamt) der Ausbildungs- bzw. Überwachungsbehörde (Regierungs- usw. Präsident) zur Zahlbarmachung direkt zuzuleiten. (L)

- 418a. Die Reisekosten für Regierungsvermessungsreferendare während ihrer Ausbildungszeit bei der Landeskulturverwaltung werden im Haushalt der Vermessungs- und Katasterverwaltung verrechnet, soweit es sich um eine Außentätigkeit dieser Beamten im Vorbereitungsdienst handelt, die ausschl. im Interesse der Ausbildung erfolgt (Reisekostenstufe V). (FF)
- 418b. Dagegen müssen die Reisekosten für die Außentätigkeit, während der die Regierungsvermessungsreferendare als volle Arbeitskraft die Tätigkeit von Beamten übernehmen und gem. Nr. 412 eine Reisekostenvergütung nach Reisekostenstufe II erhalten, von der Landeskulturverwaltung übernommen werden, da dabei Arbeiten erledigt werden, die zum Arbeitsbereich der Landeskulturverwaltung gehören. (FF)
- 418c. Zur Vermeidung von Haushaltsschwierigkeiten empfiehlt es sich, daß sich die Ausbildungs- bzw. Überwachungsbehörde (Regierungs- usw. Präsident) bei Überweisung von Regierungsvermessungsreferendaren rechtzeitig mit der Landeskulturverwaltung ins Benehmen setzt, um die Höhe der hierfür auf die Vermessungs- und Katasterverwaltung entfallenden Kosten unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der Erfordernisse der Ausbildung festzusetzen. (FF)

#### 42. Vermessungstechnikerlehrlinge

421. Die Vermessungstechnikerlehrlinge der Katasterämter, Nebenstellen und Außenstellen erhalten bei örtlicher Beschäftigung außerhalb der Gemeindegrenzen des Dienstortes und des tatsächlichen Wohnortes eine Entschädigung von 1,-- DM für jeden Tag, an dem die Außendienstbeschäftigung länger als 6 Stunden dauert. (G)
422. Ferner werden ihnen bei auswärtiger Beschäftigung erstattet:
- a) die bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wirklich erwachsenden Auslagen an Fahrkosten für die niedrigste Klasse und etwaige Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks,
  - b) die unbedingt notwendigen Ausgaben für die bei mehrtägiger Abwesenheit vom Wohnort erforderlich werdende Übernachtung bis zum Höchstbetrage von 2,-- DM für jeden Tag, an dem übernachtet werden mußte. (G)
423. Darüber hinaus erhalten diese Vermessungstechnikerlehrlinge für die Tätigkeit im Außendienst keine besondere Vergütung. (G)
424. Vermessungstechnikerlehrlinge des Landesvermessungsamtes, die zu ihrer Ausbildung an Feldvermessungsarbeiten teilnehmen, er-

halten bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen

- a) Pauschsätze der Reisekostenstufe V für Unverheiratete nach Nr. 311 und
- b) Pauschvergütung für Wegestrecken gem. Abschnitt 32. (X)

#### 43. Vermessungstechniker im Ausbildungsdienst

Für Vermessungstechniker im Ausbildungsdienst, die zu ihrer Ausbildung an örtlichen Vermessungsarbeiten teilnehmen, regelt sich die Entschädigung hierfür nach Abschnitt 42 sinngemäß. (G)

### 5. HAUSHALTSTECHNISCHE HINWEISE

511. Für die Verrechnung der Reisekosten bei Außenarbeiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung stehen, je nach ihrer Zweckbestimmung, die bei Einzelplan 03 Kapitel 03 03 Titel 300, 301, 305 und 306 veranschlagten Haushaltsmittel zur Verfügung, und zwar:

**Titel 300** Erhaltung und Erneuerung des Katasters

**Titel 301** Vermessungsarbeiten, die von Amts wegen auszuführen sind

**Titel 305** Ausgaben für Vermessungsarbeiten zur Fortführung usw. des Katasters (ohne Katasterplankarte) im Auftrage Dritter.

Der Ausgabeansatz darf insoweit überschritten werden, als Mehreinnahmen bei Titel 10 entstehen. Bei Bemessung der Überschreitung sind

- a) ein etwa in der Einnahme enthaltener Aufschlag,
- b) die für planmäßige Kräfte entstehenden Personalkosten (Titel 101-105)

außer Betracht zu lassen.

**Titel 306** Ausgaben für Vermessungsarbeiten sowie kartographische und Druckerarbeiten im Auftrage Dritter.

Der Ausgabeansatz darf insoweit überschritten werden, als Mehreinnahmen bei Titel 11 entstehen. Bei Bemessung der Überschreitung sind

- a) ein etwa in der Einnahme enthaltener Aufschlag,
- b) die für planmäßige Kräfte entstehenden Personalkosten (Titel 101-105)

außer Betracht zu lassen.

512. Aus den Titeln 305 und 306 sind auch die persönlichen Kosten für die zur Ausführung dieser Arbeiten erforderlichen zusätzlichen nichtbeamteten Hilfskräfte, für die keine Haushaltsstellen

zur Verfügung stehen, zu bestreiten.

Für die auf Haushaltsstellen des Titels 104 laufenden nicht-beamteten Hilfskräfte sind die Vergütungen und Löhne (außer Reisekosten usw.) wie üblich bei diesem Titel zu verrechnen.

513. Die Dienstreisen der vermessungs- und katastertechnischen Dezernenten sind im allgemeinen bei Titel 208 zu verrechnen. Jedoch bestehen keine Bedenken, Ausgaben für Dienstreisen dieser Beamten in technischen Angelegenheiten, die bei Titel 301, 305 oder 306 verrechnet werden, auch bei diesen Titeln zu buchen. Bei den Titeln 305 und 306 muß dabei sichergestellt sein, daß das durch die Haushaltsvermerke vorgeschriebene Verhältnis zu den Einnahmetiteln 10 und 11 gewahrt bleibt. (J)
514. Die pauschalierte Entschädigung für die Benutzung eigener Fahrräder (vgl. RdErl. des NmdF. vom 14.12.1949 - Amtsbl. 1950 S. 3 -) bei Außenarbeiten der Vermessungs- und Katasterverwaltung ist bei dem Titel des Kapitels 03 03 zu verrechnen, bei dem auch die übrigen Reisekosten des betreffenden Bediensteten in der Hauptsache verrechnet werden. (Q)

#### 6. NACHWEIS DER BESTIMMUNGEN

- A. Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten. Vom 15.12.1933 - RKG. - (RGBl. I S.1067)
- B. Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15.12.1933. Vom 16.12.1933 - ABzRKG. - (RBB. S.192).
- C. RdErl. des RmDI. vom 25.10.1938 - VI a 6254/38 - 6900 b.
- D. RdErl. des RmDI. vom 7. 6.1939 - VI a 5653/39 - 6940.
- E. RdErl. des RmDI. vom 14. 6.1939 - VI a 5849/39 - 6940.
- F. Besondere Dienstordnung, betreffend die Meßgehilfen der Preussischen Katasterverwaltung - RdErl. des ehem. Preuß.FM. vom 30.9.1939 - K V 1.615 - (Preuß.BesBl. S.293)
- G. Bestimmungen für die Laufbahn der vermessungstechnischen Angestellten der Katasterverwaltung vom 15.2.1941 (FMBl.1941 S.63).
- H. RdErl. des RmDI. vom 17.11.1941 - VI a 5320/41 - 6940.
- I. RdErl. der HVA VII vom 21. 4.1948 - I/8 - 1131 A - 1525/48.
- J. RdErl. des NmdI. vom 13. 1.1949 - I/8 Verm - 1131 A - 80/49.
- K. RdErl. des NmdI. vom 31. 3.1949 - I/8 Verm - 1131 A - 4706/48.
- L. RdErl. des NmdI. vom 19. 4.1949 - I/8 Verm - 1131 A - 1296/49.
- M. RdErl. des NmdI. vom 30. 5.1949 - I/8 Verm - 1608 A - 1717/49.
- N. RdErl. des NmdF. vom 2. 8.1949 - 10 52 40.
- O. RdErl. des NmdI. vom 17. 9.1949 - I/8 Verm - 1608 A - 3354/49.
- P. RdErl. des NmdI. vom 26.10.1949 - I/8 Verm - 1608 A - 2556/49.
- Q. RdErl. des NmdI. vom 3. 2.1950 - I/8 Verm - 1502 A - 334/50.
- R. RdErl. des NmdI. vom 20. 2.1950 - I/8 Verm - 1608 A - 379/50.

- S. RdErl. des NmdI. vom 24. 4.1950 - I/8 Verm - 1608 A - 1138/50.  
T. RdErl. des NmdI. vom 15. 5.1950 - I/8 Verm - 1608 A - 811/50.  
U. RdErl. des NmdI. vom 5. 6.1950 - I/8 Verm - 1608 A - 1432/50.  
V. RdErl. des NmdI. vom 4.10.1950 - I/8 Verm - 1608 A - 2540/50.  
W. RdErl. des NmdI. vom 7. 6.1951 - I/8 Verm - 1605 A - 1228/51.  
X. RdErl. des NmdI. vom 11. 9.1951 - I/8 Verm - 1608 A - 2128/51.  
Y. RdErl. des NmdI. vom 6.10.1951 - I/8 Verm - 1608 B - 2295/51.  
Z. RdErl. des NmdI. vom 26.10.1951 - I/8 Verm - 1044 A - 2546/51.  
AA. RdErl. des NmdI. vom 1.12.1951 - I/8 Verm - 1608 A - 2643/51.  
BB. Verordnung über die Anpassung der im § 9 Abs.2 des Reisekosten-  
gesetzes festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder an die ver-  
änderten wirtschaftlichen Verhältnisse. Vom 12.12.1951 (Nds.  
GuVOBl. S.229).  
CC. RdErl. des NmdI. vom 28. 1.1952 - I/8 Verm - 1608 A - 97/52.  
(Nds.MBl.S.71).  
DD. RdErl. des NmdI. vom 29. 2.1952 - I/8 Verm - 1608 A - 536/52.  
EE. RdErl. des NmdF. vom 2. 4.1952 - 10 52 41 (Nds.MBl.S. 195).  
FF. RdErl. des NmdI. vom 21. 7.1952 - I/8 Verm - 1608 A - 1560/52.

## Schnell-Fotokopiergerät in einem Katasteramt

In einer Werbeschrift für die neuen Kontakt-Fotokopiergeräte heißt es: "Heute noch abschreiben? Nein, fotokopieren! - Das Verfahren arbeitet ohne Optik, ohne Labor (also ohne Schalen, Wässerungsbecken, Rotlichtlampe und Trocknungsapparat) also einfach auf einem beliebigen Tisch im Büro. Die Kopie ist innerhalb von zwei Minuten gebrauchsfertig."

Soweit der Werbeprospekt. Wenn die Angaben stimmen, müßte das Gerät für das Katasteramt, bei dem in dauernd zunehmendem Maße Abschriften und Abzeichnungen gefertigt werden müssen, eine merkliche Arbeitserleichterung bringen können. Diese Überlegung hat das Katasteramt Hannover veranlaßt, mit einem Versuchsgerät die Anwendung im laufenden täglichen Betrieb des Amtes zu erproben.

Das Ergebnis ist gut, es wird daher für das Katasteramt Hannover ein Schnell-Fotokopiergerät angeschafft. Darüber hinaus wird die Anschaffung des Gerätes für die Ämter empfohlen, die ähnlich wie

in Hannover laufend mit der Bewältigung von großen Mengen Arbeit zu kämpfen haben.

Soweit bisher beurteilt werden kann, ist das Gerät für drei Arbeitsgebiete des Katasteramtes geeignet:

1. Für die Anfertigung von Abschriften des Katasters für Gemeindeverwaltungen.
2. Für Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch.
3. Für die Anfertigung von Messungsunterlagen, soweit die Originale nicht lichtpausfähig sind.

Bei den Verfahren 1. und 2. liegt der Hauptvorteil bei der Schnelligkeit. Da das Fotopapier verhältnismäßig teuer ist, kann das Verfahren zu 2. nur bei sehr eilig zu erledigenden Anträgen empfohlen werden. Eine weitere Einschränkung ist durch die Farben der Karteikarten gegeben. Bei roten, braunen und dunkelblauen Grundfarben gibt es keine einwandfreien Kopien.

Das Verfahren zu 3. bewährt sich stets; selbst dünne Bleizahlen werden klar abgebildet.

Im Katasteramt Hannover werden von eigenen Kräften des Amtes jetzt keine Handrisse der alten Art mehr angefertigt. Es gibt nur noch Lichtpausen und Fotokopien der vorhandenen Fortführungsrisse oder aber Anfertigung von vollwertigen Messungsrisse.

Dr. Engelbert.

## Merkkartei

### Rückforderung überhobener Bezüge (Dienst- und Versorgungsbezüge)

§ 39 Absatz 3 RBesG.; Nr. 116 a BV.; Nr. 2 DVO. zu § 38 DBG.; ADO. Nr. 4 zu § 20 TO.A; § 6 Absatz 6 TO.A; ADO. Nr. 9 zu § 14 TO.B (Fass.RBBl.1942 S.170); § 812 ff. BGB.

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht, § 39 (2) DBG.

Zuviel gezahlte Bezüge von der Ausgabe wieder absetzen, § 70 Absatz 2 RHO.

Verjährungsfrist bei der Wiedereinziehung überzahlter Dienstbezüge (30 Jahre), RdErl. RuPMFWEuV. vom 28.9.36 (PBBl. S. 226).

Rückforderung überhobener Dienst- und Versorgungsbezüge, RdErl. des Nds.FinM. vom 1.11.1949 (AfN. S. 424).

Niederschlagung und Abstandnahme von der Rückforderung überzahlter Personalbezüge, RdErl. des LRH. vom 28.7.1951 (Nds.MBl. S. 330).

Niederschlagung von Ansprüchen und Einstellung des Einziehungsverfahrens (Ermächtigungen), RdErl. des Nds.FinM. vom 30.10.1948 (AfN. S. 336), vom 19.2.1949 (AfN. S. 73), vom 3.10.1951 (Nds.MBl. S. 400) und vom 21.1.1952 (Nds.MBl. S. 50).

Kommentar zum RBesG. von Sölch/Ziegelasch (1938) S. 415.

Kommentar Böhm "Die Dienstverhältnisse der Angestellten bei öffentlichen Verwaltungen und Betrieben" Abschn. III c zu § 20 Anmerkung 5 (3).

"Überzahlung von Bezügen und deren Bereinigung", Aufsatz in der Zeitschrift der DAG. "Der Angestellte im öffentlichen Dienst" 1950 Nr. 4 S. 7.

"Das Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Dienstherrn", Aufsatz in "Der öffentliche Dienst" 1951 S. 16.

"Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge", Aufsatz in "Der öffentliche Dienst" 1951 S. 36.

Hö.

Auf die Ankündigung der Herausgabe einer "Merkkartei" in den Nachrichten 1952 S. 89, sind dienstliche und private Vorbestellungen eingegangen. Da beabsichtigt ist, jedes Katasteramt mit 1 Stück und jede Mittelinstanz mit je 2 - 3 Stück dienstlich zu beliefern, fehlen Angaben darüber, wieviele private Bestellungen unter Berücksichtigung der dienstlichen Belieferung noch aufrechterhalten werden. Wir bitten deshalb nochmals um eine kurze Mitteilung.

Nach dem vorhandenen Überblick ist die Zahl der dienstlichen und privaten Vorbestellungen nur gering. Die Kosten werden sich demgemäß voraussichtlich auf 20,- bis 25,- DM je Stück belaufen. Es wird jedoch erwogen, die Merkkartei in 2 Teilen, den ersten etwa im Januar bis Februar 1953 und den zweiten Teil im April 1953 herauszubringen, wodurch die Bezahlung in zwei Raten möglich wäre.

Heinz Hatscher Hölper

# Prüfungsaufgaben aus der Vermessungsinspektorprüfung Fachrichtung „Katastervermessung“

## P r ü f u n g s f a c h

„A l l g e m e i n e L a n d e s v e r m e s s u n g u s w.“

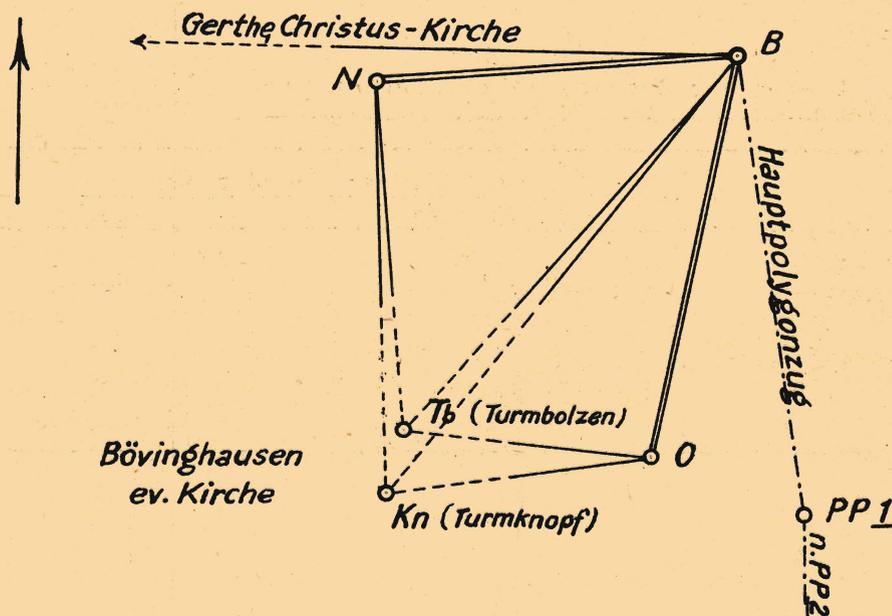
**Sachverhalt:** Im Rahmen einer Katasterneumessung muß an dem Hochpunkt Bövinghausen, evgl. Kirche, ein Haupt-Polygonzug angeschlossen werden. Zu diesem Zweck wird zu ebener Erde ein Beobachtungspunkt B (vergl. Figur) als gleichzeitiger Anfangspunkt des Polygonzuges so festgelegt, daß in ihm die Richtungen nach dem schon im Festpunktfeld koordiniert vorliegenden Hochpunkt Gerthe, Christuskirche, Helmstange, sowie nach dem Turmbolzen und dem Turmknopf der evgl. Kirche Bövinghausen beobachtet werden können. Ferner werden von B. nach den Punkten O. u. N. zwei Basen gemessen.

**Aufgabe:** An Hand der nachstehenden Ergebnisse der Richtungs- und Streckenmessungen und Koordinatenwerte sind zu berechnen:

- die Gauß-Krüger-Koordinaten des Beobachtungspunktes B (= Anfangspunkt des Haupt-Polygonzuges),
- die Neigung  $\nu_B^1$  für die erste Seite des Hauptpolygonzuges.

**Hilfsmittel:** 5-stellige Logarithmentafel - neue Teilung -  
Kat.Trig.Form. 8 (logarithmisch)  
Kat.Trig.Form. 13/14

**Lösungsfrist:** 4 1/2 Stunden



Auszug aus dem Winkelbuch

Standpunkt	Zielpunkt	Mittel aus allen Beobachtungen		
		g	c	cc
B	Gerthe, Christuskirche, Helmstange	0	00	00
	Basisendpunkt 0	316	92	59
	Bövinghausen, Turmknopf	345	34	20
	Bövinghausen, Turmbolzen	349	17	02
	Basisendpunkt N	399	90	63
N (Basisendpunkt)	B	0	00	00
	Bövinghausen, Turmbolzen	103	35	64
	Bövinghausen, Turmknopf	104	23	44
0 (Basisendpunkt)	B	0	00	00
	Bövinghausen, Turmknopf	275	60	19
	Bövinghausen, Turmbolzen	289	85	51
B	Gerthe, Christuskirche, Helmstange	0	00	00
	P.P. <u>1</u>	299	98	15

Ergebnisse der Streckenmessungen

Basis B-N = 34,071 m

Basis B-0 = 41,050 m

Auszug aus der Kartei der Festpunkte

Name	Gauß-Krüger-Koordinaten	
	Rechts	Hoch
Gerthe, Christuskirche, Helmstange	25 88 908,82	57 10 258,15
Bövinghausen, ev.Kirche Turmknopf	91 971,43	10 559,21
Turmbolzen	91 971,66	10 564,98

P r ü f u n g s f a c h  
"E n t s t e h u n g u n d E i n r i c h t u n g  
d e s K a t a s t e r s"

Aufsatz: Die Bedeutung der Katasterangaben für das Grundbuch und ihre Teilnahme am öffentlichen Glauben des Grundbuchs.

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 1 1/2 Stunden

P r ü f u n g s f a c h  
"G e s e t z e s- u n d V e r w a l t u n g s k u n d e"

Aufsatz: Die Verschmelzung und Vereinigung von Flurstücken unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Beurkundungs- und Beglaubigungsbefugnis der Vermessungsbehörden.

Hilfsmittel: Keine

Lösungsfrist: 1 1/2 Stunden

## Hilfskonto

### Rechenschaftsbericht 1951/52

a) Zwischenbericht vom 1.9.1951 - 10.9.1951  
durch den alten Hauptausschuß.

Kassenkontobestand am 1.9.1951 . . . . .	913,81 DM
Ausgabe:	
Rückzahlbare Unterstützungen . . . . .	340,32 DM
	<hr/>
Kontobestand am 10.9.1951 . . . . .	573,49 DM
	<hr/> <hr/>
Ausstehende Einnahmen aus rückzahlbaren Unterstützungen . . . . . insgesamt	1005,—DM
	<hr/> <hr/>

Für die Richtigkeit des Zwischenberichtes zum 10.9.1951

gez. T h u n  
Vermessungsinspektor.

b) Rechenschaftsbericht ab 10.9.1951 durch den neuen Hauptausschuß.

	<u>Kontobestand:</u>	<u>Rückzahlbare Unterstützungen:</u>
Übernommener Bestand	573,49 DM	1.005,-- DM
Einnahmen: Spenden	3.323,23 DM	-,--
Zurückgezahlte Unter- stützungen	810,-- DM	810,-- DM
	<hr/>	<hr/>
zusammen	4.706,72 DM	195,-- DM
	<hr/>	<hr/>
 Ausgaben:		
In 78 Fällen wurden an Unterstützungen gezahlt:	3.940,-- DM	-,--
Buchungsgebühren, Porto	36,72 DM	-,--
Bestand am 15.9.1952	730,-- DM	195,-- DM
	<hr/>	<hr/>
zusammen	4.706,72 DM	195,-- DM
	<hr/>	<hr/>

Für den neuen Hauptausschuß:

gez. A p p e l

VERDIENSTKREUZ

Herrn Regierungsdirektor a.D. H u n d e c k wurde für seine Verdienste um den Wiederaufbau des deutschen Vermessungswesens auf Vorschlag des Niedersächsischen Innenministeriums das Verdienstkreuz des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen.

# Personalnachrichten

(Auch zur Laufendhaltung der Dienstaltersliste bestimmt)

## Beamte des höheren Dienstes

### I. Ausgeschieden:

nach Ablegung der Großen Staatsprüfung

RVRef. Patzschke, Reg.Lüneburg

18.9.52

Nr. d. Dienstaltersliste	
alt	neu

F 23

-

### II. Ernannt:

a) zum Regierungs- und Vermessungsrat

RVR. Pusch, Reg.Osnabrück .....

1.5.52

D 81

C 15

b) zum Regierungsvermessungsrat

Verm.Ing. Meyer, Wilhelm, KA.Lüchow .....  
(RVR.z.Wv.)(geb.4.4.98 FKlm. 24.4.31,  
Anstellung 1.1.34, Bemerkungen: nicht-  
planmäßig)

19.8.52

P 3

D 30a

AssdV. Dr. Harms, Otto, KA. Oldenburg .....  
(RuVR.z.Wv.) (Anstellung 1.10.35,  
Bemerkungen: RuVR. a.D.)

1.8.52

P 27

D 39a

### III. Versetzt:

RVAss. Knuth, v.Reg.Hannover z.KA. Helmstedt

1.9.52

E 14

-

RVR. Nolte, v.KA. Einbeck z. KA. Meppen .....

1.10.52

D 76

-

RVR. Schulze, v.KA. Meppen z. KA. Einbeck ....

1.10.52

D 24a

-

### IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb. am	Dipl. Haupt- prüfung	Vorbereitungsdienst einberu- fen	beendet		
Khuen, Eberhard	Olden- burg	5.7. 19	17.8. 50	1.10.52	30.6.55	-	F 62

### V. Beauftragungen:

RVR. Nolte, mit der Leitung des KA. Meppen

1.10.52

D 76

-

RVR. Schulze, mit der Leitung des KA. Einbeck

1.10.52

D 24a

-

		Nr. d. Dienst- altersliste	
		alt	neu
<b>VI. Umstellung zur Dienstaltersliste:</b>			
RVR. Carduck .....		D 39a	D 39b
<u>Beamte des gehobenen Dienstes</u>			
<b>I. Ausgeschieden:</b>			
durch Übertritt in den Ruhestand			
VI. Kirchner, KA. Einbeck .....	1.8.52	I 11	-
<b>II. Eingestellt:</b>			
VI. Renzi, Ulrich, NLVA .....	1.9.52	-	I 178a
(geb. 3.9.13), (Fachprfg. 31.3.38 Anstellung 1.8.40, Bemerkungen: nichtplanmäßig)			
<b>III. Ernannt:</b>			
a) zum Vermessungsinspektor			
VOS. Gaßdorf, KA. Osterholz-Scharmbeck (Bemerkungen: Planstelle A 4 d)	1.1.52	M 12	I 214a
VOS. Friedrich, KA. Rotenburg .....	1.7.52	M 13	I 249
(Bemerkungen: Planstelle A 4 d)			
VOS. Sudenn, KA. Sulingen .....	1.7.52	M 15	I 250
(Bemerkungen: Planstelle A 4 d)			
VOS. Eckhardt, KA. Osnabrück .....	1.7.52	M 16	I 251
(Bemerkungen: Planstelle A 4 d)			
VOS. Goebel, KA. Leer .....	1.7.52	M 19	I 252
(Bemerkungen: Planstelle A 4 d)			
VOS. Rüschrmeier, KA. Harburg-Land ... (Nebenstelle Winsen)	1.7.52	N 24	I 253
(Bemerkungen: Planstelle A 5 b)			
a.p. VI. Scheller, KA. Uelzen .....	1.10.52	K 32	I 150b
a.p. VI. True, KA. Vechta .....	1.10.52	K 39	I 95a
b) zum a.p. Vermessungsinspektor			
VIA. Hollander, Reg. Aurich .....	1.6.52	L 14	K 51
VIA. Neuse, Reg. Hildesheim .....	12.6.52	L 7	K 27a
<b>IV. Befördert:</b>			
zum Vermessungsoberspektor			
VI. Düpree, KA. Wilhelmshaven .....	1.4.52 (1.7.41)	I 26	H 6b
VI. Freise, Reg. Hannover .....	1.4.52 (1.11.41)	I 118	H 6c
VI. Zähler, Reg. Hannover .....	1.4.52 (1.6.42)	I 34	H 8a

		Nr. d. Dienst-	
		alt	neu
VI. Horn, KA. Emden .....	1.4.52 (1.10.43)	I 12	H 13a
VI. Stein, NLVA .....	1.4.52 (1.11.44)	I 113	H 13c
VI. Schoene, Reg.Hildesheim .....	1.4.52	I 3	H 39
VI. Heil, KA. Varel .....	1.4.52	I 4	H 40
VI. Schröder, KA. Cuxhaven .....	1.4.52	I 29	H 41
VI. Bauer, KA. Osterode .....	1.4.52	I 20	H 42
VI. Drees, KA. Bersenbrück .....	1.4.52	I 36	H 43
VI. Hauck, KA. Salzgitter .....	1.4.52	I 37	H 44
VI. Henze, KA. Gifhorn .....	1.4.52	I 44	H 45
VI. Meyer, KA. Hannover .....	1.4.52	I 51	H 46
VI. Matthes, NLVA, (Trig.Abt.) .....	1.4.52	I 60	H 47
VI. Fröchtenicht, KA. Meppen .....	1.4.52	I 78	H 48
VI. Waschulewski, NLVA .....	1.4.52	I 87	H 49
VI. Graevenstein, KA. Braunschweig .....	1.4.52	I 110	H 50
VI. Heinz, NLVA .....	1.4.52	I 128	H 51
VI. Kunze, KA. Aurich .....	1.4.52	I 147	H 52
VI. Fiege, KA. Lüneburg .....	1.4.52	I 166	H 53
VI. Abeln, KA. Bückeberg .....	1.4.52	I 188	H 54
VI. Pätzold, KA. Harburg-Land .....	1.4.52	I 208	H 55
VI. Wachsmann, KA. Rotenburg .....	1.4.52	I 209	H 56
VI. Meinecke, NLVA .....	1.4.52	I 223	H 57
VI. Niemann, KA. Wittmund .....	1.5.52	I 148	H 58
<b>V. Versetzt:</b>			
a.p.VI. Neuse, v.Reg.Hildesheim z.KA. Northeim .....	12.6.52	K 27a	-
a.p.VI. Hollander, v.Reg. Aurich z.KA. Cloppenburg .....	15.6.52	K 51	-
a.p.VI. Danker, v.KA. Alfeld z. KA. Stade .	15.6.52	L 4	K 8
VOI. Graevenstein, v.Präsidium z.KA.Braunschweig .....	1.7.52	H 50	-
VOI. Gläser, v.NLVA z.KA. Einbeck (Gesch.Ltg.)	21.7.52	H 27	-
a.p.VI. Rehling, v.KA. Neuenhaus z. NLVA - Neumess.Abt.-...	1.8.52	K 6	-
VI. Hergt, v.KA. Hannover z.KA. Neustadt ..	1.8.52	I 223a	-
VI. Drews, v.KA. Neustadt z. NLVA - Neumess.Abt. - .....	1.8.52	I 150a	-

VI. Hocke, v.NLVA. z.KA. Hannover ..... 1. 8.52  
 VI. Lenze, v.KA. Uelzen z. KA. Wolfsburg ... 1. 9.52  
 (VOI.a.D.)

Nr.d.Dienst-  
altersliste  
alt neu

I 191 -  
I 39 -

VI. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Berufsbe- zeichnung	Einberufen am		
Held, Helmut	Oldenburg	10.2.20	IngfVT.	1.7.52	-	L 30
Fuchs, Rudolf	Oldenburg	18.10.25	IngfVT.	1.7.52	-	L 31
Ostermeier, Heinrich	Hannover	6.12.27	IngfVT.	1.7.52	-	L 32
Hartmann, Horst	Osnabrück	23.3.20	IngfVT.	1.7.52	-	L 33
Klatt, Rudolf	Osnabrück	20.2.24	IngfVT.	1.8.52	-	L 34
Geißler, Helmut	Lüneburg	20.8.25	IngfVT.	1.8.52	-	L 35
Wieting, Heinz	Aurich	11.1.26	IngfVT.	1.8.52	-	L 36
Ansorge, Werner	Aurich	19.1.28	IngfVT.	1.8.52	-	L 37
Ludewig, Karl	Hildesheim	21.1.28	IngfVT.	1.8.52	-	L 38
Felscher, Otto	Hannover	4.3.09	BgVT.	1.9.52	-	L 39

VII. Umatellung zur Dienstaltersliste:

VI. Goldenstein .....	I 95a	I 95b
VOI. Taxel .....	H 32	H 6a
VOI. Ludewig .....	H 33	H 13b
VOI. Mohme .....	H 34	H 32
VOI. Schmidt .....	H 35	H 33
VOI. Rang .....	H 36	H 34
VOI. Balck .....	H 37	H 35
VOI. Köhler .....	H 38	H 36
VOI. Bransch .....	H 39	H 37
VOI. Bach .....	H 40	H 38

Nr. d. Dienst-	
alt	neu

Beamte des mittleren Dienstes

I. Ausgeschieden:

durch Übertritt in den Ruhestand

VOS. Wesemann, KA. Oldenburg ..... 1. 6.52 N 28 -

II. Wiederverwendet:

VS. Bolz, Karl, KA. Oldenburg ..... 16. 6.52 - 0 5  
 (VOS.a.D.) (geb.7.3.93, KZPr. I/23  
 SPPr. 18.10.28, Anstellung 1.3.26, VS.1.3.26)

VS. Golly, August, KA. Braunschweig ..... 1. 8.52 - 0 7  
 (geb.14.8.00, KZPr. II/23, Anstellung  
 1.4.28, VS. 1.4.28)

III. Versetzt:

VOS. Meyer, v.Reg.Stade z.KA.Stade ..... 30. 5.52 N 5 -

IV. Zum Vorbereitungsdienst einberufen:

N a m e	Bezirk	geb.am	Berufsbe- zeichnung	Einberufen am
Büsing, Wilhelm	Aurich	3.10.09	Verm.Ass. Anw.	1.9.52

- 0 III 1

V. Umstellung zur Dienstaltersliste:

VS. Urbath, ..... 0 5 0 6

VI. Vervollständigung der Dienstaltersliste:

VS. Urbath, Bemerkungen: "IngfVT." ..... 0 6 -

Angestellte der Vergütungsgruppe III - V TO.A

I. Ausgeschieden:

durch Sterbefall:

BgVT. Vagts, KA. Cuxhaven ..... 21. 9.51 Q 64 -

II. Wiederverwendet:

AssdV. Schöne, Friedrich-Wilhelm, KA. Celle 13. 5.52 - P 6a  
 (RVR.z.Wv.) (Geb. 16.3.08 ,  
 I.StPr. 2.11.32, II.StPr. 17.6.36,  
 Eintritt 29.11.32)

III. Eingestellt:

N a m e	Berufsbez. Akad. Grade	Dienst- stelle	geb. am	Hochschul- abschluß Verwaltungs- prüfung	Eintritt	Nr. d. Dienst- altersliste	
						alt	neu
Linse, Max	Verm. Ing. (ORuvR. z. Wv.)	KA. Syke	13.9. 94	LPr. 9.5.22 FKlmPr. 1929	31.1. 1923	-	Q 100
Hinck, Herbert	AssdV. Dipl. Ing.	KA. Nienburg	19.5. 23	DHPr. 14.12.48 GrStPr. 29.5.52	1.6. 1952	-	P 31

IV. Versetzt:

AssdV. Hillebrecht, v.KA. Stade z.KA. Wolfenbüttel	1.8.52	P 19	-
AssdV. Frenkler, v.KA. Wolfenbüttel z.KA. Stade	1.8.52	P 26	-
AssdV. Uken, v.KA. Syke z.KA. Cuxhaven	1.8.52	P 29	-

V. Höhergruppiert:

N a m e	geb. am	Berufsbe- zeichnung	Dienst- stelle	Eintritt	behördl. Ing. Prfg.	eingrup- piert	Nr. d. Dienst- altersliste	
							alt	neu
Behrens, Willi	23.3. 04	BgVT.	KA. Harburg Land	1.4.19	27.4.27	1.7.52 (Va)	-	Q 102
Müller, Ernst	19.3. 07	BgVT.	KA. Cuxhaven	1.4.21	30.4.29	1.7.52 (Va)	-	Q 103
Drücker, Richard	13.8. 10	IngfVT.	KA. Gan- dersheim	1.4.25	14.8.30	1.7.52 (Va)	-	Q 104
Ick, Fritz	5.7. 10	BgVT.	KA. Wilhelms- haven	1.12. 28	17.4.35	1.7.52 (Va)	-	Q 105
Giebel, Johann	21.10. 12	BgVT.	KA. Bentheim	1.4.27	1936	1.7.52 (Va)	-	Q 106
Wieker, Hermann	7.4. 01	BgVT.	KA. Clop- penburg	22.3. 28	29.4.37	1.7.52 (Va)	-	Q 107
Klüm, Alfred	29.10. 11	BgVT.	KA. Vechta	1.4.26	1937	1.7.52 (Va)	-	Q 108
Linse, Max	13.9. 94	Verm. Ing. (ORuvR. z. Wv.)	KA. Syke	31.1. 23	-	1.7.52 (III)	Q 100	P 1a

Prüfungsnachrichten

Große Staatsprüfung:

Prüfungstermin:

RVRef. Patzschke .....

18.9.52

#### A N M E R K U N G:

Die Herren geschäftsleitenden Beamten bei den Regierungen bzw. Präsidien werden gebeten, personelle Veränderungen (Ausscheiden, Versetzungen, Umgruppierungen usw.) von Angestellten der Vergütungsgruppen IV und V T.O.A, soweit diese nicht zur Kenntnis des Ministeriums gelangt sind bzw. gelangen, erstmalig zum 1. Dezember 1952 für die zurückliegende Zeit, im übrigen laufend jeweils 1 Monat vor Herausgabe der "Nachrichten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung" (in der Regel 1.1., 1.4., 1.7. und 1.10.) Herrn Vermessungsinspektor R e m m e r t, Hannover, Heinrichstraße 11 mitzuteilen.

## Sport in der NVuKV

### SPORTFEST DES NIEDERSÄCHSISCHEN LANDESVERMESSUNGSAMTES

Das Niedersächsische Landesvermessungsamt hielt am 19. Sept. 1952 nachmittags auf dem Sportplatz des Sportvereins "Grün-Weiß" Hannover ein Betriebssportfest ab. Die Beteiligung war sehr rege, und es gab gute sportliche Leistungen.

Als Sieger gingen hervor:

#### EINZELKÄMPFE, Gruppe A:

100 m Lauf: Wagner 12,0 sek., Hansel 12,4 sek., Schraml 12,5 sek.;  
Kugelstoßen: Hansel 8,85 m, Henseler 8,70 m, Dieckmann 8,60 m;  
Weitsprung: Henseler 5,28 m, Wagner 5,20 m, Hansel 5,00 m;  
Hochsprung: Henseler 1,48 m, Wagner 1,48 m, Bertram 1,48 m.

#### EINZELKÄMPFE, Gruppe B:

75 m Lauf: Martens 9,9 sek., Fauteck 10,1 sek., Kawlewski 10,2 sek.;  
Kugelstoßen: v.d.Weiden 8,50 m, Fauteck 8,00 m, Hohls 7,65 m;  
Ballweitwurf: Hohls 71,00 m, Kawlewski 70,00 m, v.d.Weiden 68,00 m.

#### EINZELKÄMPFE, Gruppe C:

50 m Lauf: Fuhrmann 7,2 sek., Henkel 7,2 sek., Dr. Nittinger 7,5 sek.  
Kugelstoßen: Henkel 8,70 m, Fuhrmann 8,30 m, Kaiser 8,05 m;  
Weitsprung: Fuhrmann 4,45 m, Dr. Nittinger 4,04 m, Drohmann 3,87 m.

#### MEHRKÄMPFE,

Gruppe A: Henseler 155 Punkte, Hansel 148 Punkte, Bertram 126 Punkte;  
Gruppe B: v.d.Weiden 129 Punkte, Hohls 123 Punkte, Fauteck 117 Punkte;  
Gruppe C: Fuhrmann 156 Punkte, Henkel 150 Punkte, Kaiser 139 Punkte.

#### STAFFELLAUF:

Kart.Abt. 1,46,0 min., ap.Inspektoren 1,48,1 min.,  
Top.Abt. 1,52,2 min., Neumess.Abt. 1,57,8 min.

#### FAUSTBALL:

Sieger ap.Inspektoren, Sieger (Pokal) Top.Abt.

Im Faustballwettkampf sämtlicher Abteilungen errang die Mannschaft der Top.Abt. für das Jahr 1952/53 den Wanderpreis (Niedersachsenroß).

Das Fest wurde mit der Siegerehrung und einem gemütlichen Beisammensein mit Tanz beschlossen.

Forsmann.

Die "Hannoversche Allgemeine Zeitung" berichtet am 26. September 1952:

Das SIEGREICHE KULTURAMT. Das Niedersächsische Kulturamt Hannover spielte Fußball gegen das Katasteramt Hannover, das 4:0 besiegt wurde. Beide Mannschaften zeigten gute Leistungen.